

6. Änderungssatzung

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warendorf vom 06.07.1995

vom 22.03.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW., S. 490), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 21.03.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird um folgende Nummer 10 ergänzt:

10	Gebühren für Steuerbescheinigungen nach § 36 DSchG NRW - Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen Höhe nach der bescheinigten Aufwandssumme: a) bis zu 5.000 € b) über 5.000 € bis 250.000 € c) über 250.000 € bis 500.000 € d) über 500.000 €	von der Aufwandssumme: gebührenfrei 1 % zuzüglich 0,5 % zuzüglich 0,25 %
----	---	--

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

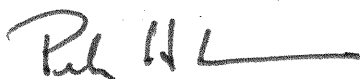
Öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 22.03.2024



Peter Horstmann
Bürgermeister